

RS UVS Vorarlberg 1996/02/23 3-54-04/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1996

Beachte

vgl. VwGH Slg. Nr. 9473 **Rechtssatz**

Da die Behörde erster Instanz die Bewilligung für eine Fahrt während eines bestimmten, beantragten Zeitraumes erteilte, hat sie in einer Angelegenheit entschieden, in der nach diesem Zeitraum eine Sachentscheidung nicht mehr möglich war. Eine "nachträgliche Bewilligung", eventuell mit geänderten Auflagen, kann in einem solchen Fall naturgemäß nicht erteilt werden. Vielmehr hatte die Berufungsbehörde, deren Sachentscheidung an die Stelle des Bescheides der Unterbehörde tritt, den Umstand zu berücksichtigen, daß zufolge Ablaufes des beantragten Fahrtzeitraumes der "Gegenstand" des Bewilligungsverfahrens weggefallen war und somit nicht mehr "in der Sache" entschieden werden konnte. Die Berufungsbehörde konnte demzufolge die Berufung der Berufungswerberin, die erst nach Ablauf des erwähnten Zeitraumes beim Verwaltungssenat eingelangt ist, nurmehr als unzulässig zurückweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at